

Wohin mit den Toten?

Bestattungsformen
in Geschichte und Gegenwart

Dr. Peter C. Düren



Einführung

- Josef von Arimatäa „nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab“ (Mt 15,46).

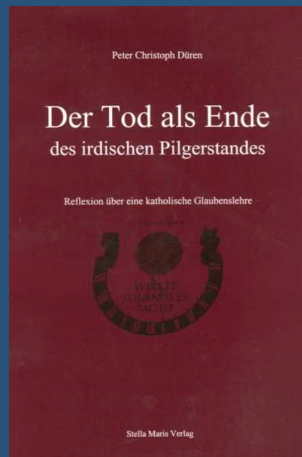
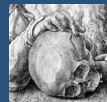


Einführung

???



Einführung



Gliederung

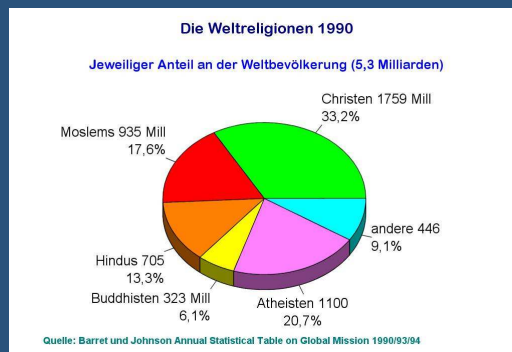


1. Bestattungsriten in den nichtchristlichen Religionen
2. Die christliche Bestattung
3. Das Bestattungswesen in der kirchlichen Ordnung
4. Moderne Bestattungsformen
5. Zusammenfassung

1. Bestattungsriten in den nichtchristlichen Religionen



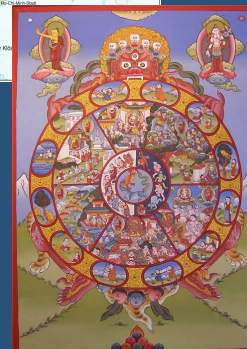
- a) Hinduismus
- b) Buddhismus
- c) Islam
- d) Judentum



a) Hinduismus



b) Buddhismus



c) Islam



d) Judentum



2. Die christliche Bestattung



- a) Der christliche Bestattungsort
- b) Die christliche Erdbestattung als Nachahmung des Begräbnisses Christi
- c) Das Erdbegräbnis als Konsequenz aus dem Auferstehungsglauben
- d) Die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib

a) Der christl. Bestattungsort



Sta Viator:
Hei jacet
DD Joanne

Precare
Pro Peccatore heic
Resurrectionem Carnis
Expectant.
Qui fuit si quis es.
Aliter eris.

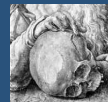
Im Hohen Dom zu Augsburg

a) Der christl. Bestattungsort



Katholischer Hermanfriedhof in Augsburg

b) Erdbestattung als Nachahmung des Begräbnisses Christi



c) Das Erdbegräbnis: Konsequenz aus dem Auferstehungsglauben



R.I.P. = Requiescat in pace
Er möge (in seinem Erdgrab) ruhen in Frieden – bis zur Auferstehung

d) Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib

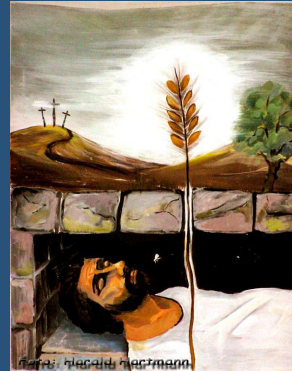


- **Konzil von Konstantinopel 325:**
„Auferstehung der Toten“
resurrectionem mortuorum
ἀνάστασιν νεκρῶν
- **Apostolisches Glaubensbekenntnis:**
„Auferstehung des Fleisches“
carnis resurrectionem
σαρκὸς ἀνάστασιν

d) Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib



- „Fides Damasi“ (5. Jhdt.)
- Ps.-Athanasius Glaubensbekenntnis „Quicumque“
- Statuta Ecclesiae Antiqua
- 4. Synode von Toledo (633)
- 11. Synode von Toledo (675)
- 16. Synode von Toledo (693)
- Leo IX. (1053)
- Innozenz III. (1208)
- 4. Laterankonzil (1215)
- 2. Konzil von Lyon (1274)

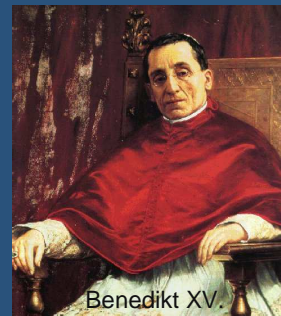


3. Das Bestattungswesen in der kirchlichen Ordnung



- a) Das kirchliche Gesetzbuch CIC/1917
- b) Die kirchlichen Gesetzbücher
CIC/1983 und CCEO/1990
- c) Das deutschsprachige Rituale
„Die Begräbnisfeier“ (1973)
- d) Das deutschsprachige Rituale
„Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)

a) Das kirchliche Gesetzbuch CIC/1917



CIC 1917 (40 Canones)



- „Es besteht die Pflicht, die Leichen der Gläubigen zu bestatten. Die Leichenverbrennung wird demnach verboten“ (c. 1203)
 - Zerstörung des Leibes verletzt die Ehrfurcht vor dem Tempel des Heiligen Geistes, der am Jüngsten Tag wieder auferstehen soll
 - Feuerbestattung aber erlaubt, um bspw. Verbreitung der Pest zu verhindern

CIC 1917



- kirchliches Begräbnis hat drei Teile (c. 1204):
 - Überführung der Leiche in die Kirche
 - Abhaltung der Exequien (Requiem) in der Kirche in Gegenwart der Leiche
 - Beisetzung an einem zur Bestattung der Gläubigen rechtmäßig bestimmten Ort



Friedhof in Polen

CIC 1917

- Pflicht, die verstorbenen Gläubigen auf einem gesegneten Friedhof zu beerdigen (c. 1205)
- Priester und Kleriker von Laien getrennt und an bevorzugtem Ort bestatten (c. 1209)
- eigener Bestattungsplatz für die, denen kirchl. Beerdigung verweigert wird (c. 1212)



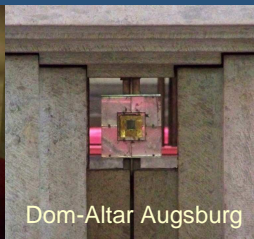
CIC 1917



- Exhumierung nur mit Erlaubnis des Ordinarius (c. 1214)
 - um Verbrechen aufzuklären
 - um für andere Leichen Platz zu machen
 - zur Verehrung von Reliquien eines Dieners Gottes



Sel. Pius IX. pp.



Dom-Altar Augsburg



Sel. Johannes XXIII. pp.

CIC 1917



- „Pflicht, die Leichen der Gläubigen vor ihrer Beerdigung ... in die Kirche zu überführen ... In der Kirche muss der ganze von den lit. Büchern für die Exequien vorgeschriebene Ritus stattfinden.“ (c. 1215)

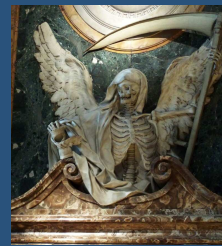


Hl. Bonaventura

CIC 1917

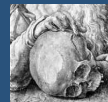


- Recht, zu bestimmen, in welcher Kirche die Exequien und auf welchem Friedhof die Beerdigung stattfinden soll (c. 1223)
- Wer die Exequien hält, hat die Pflicht, die Leiche zur Grabstätte zu begleiten (c. 1231)
- Kleriker dürfen niemals die Leiche eines Laien tragen (c. 1233 § 4)



Campo Santo

CIC 1917



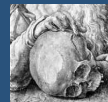
- „Von den Armen dürfen keine Gebühren verlangt werden. Dessenungeachtet müssen aber auch die Armen eine würdige Beerdigung erhalten.“ (c. 1235 § 2)

CIC 1917



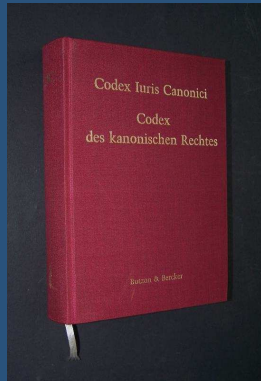
- „Ungetaufte [außer Katechumenen] dürfen nicht kirchlich beerdigt werden.“ (c. 1239)

CIC 1917



- Verweigerung von Exequien, kirchl. Begräbnis und Jahresgedächtnis (c. 1240-1241):
 - Apostaten, Häretiker, Schismatikern, Freimaurern, Nihilisten, Anarchisten
 - Exkommunizierten, Interdizierten
 - freiwillige Selbstmörder
 - Duellanten
 - Anhängern der Leichenverbrennung
 - öffentlichen und offenkundigen Sündern (Konkubinariern, nur standesamtl. Verheirateten, Osterpflicht Vernachlässigende, Verbrecher)

b) Das kirchliche Gesetzbuch CIC/1983



CIC 1983 (nur 10 Canones)



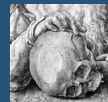
- Can. 1176 — § 1. Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.
- § 2. Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.
- § 3. Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, daß die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.

CIC 1983



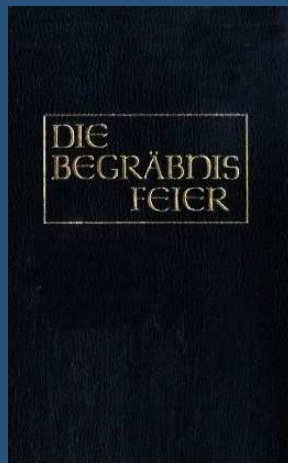
- freie Wahl von Kirche für Exequien und Friedhof für Beerdigung (cc. 1177-1180)
- Gebühren, aber den Armen darf eine gebührende Begräbnisfeier nicht vorenthalten werden (c. 1181)
- neu: „Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, daß sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“ (c. 1183 § 2)

CIC 1983

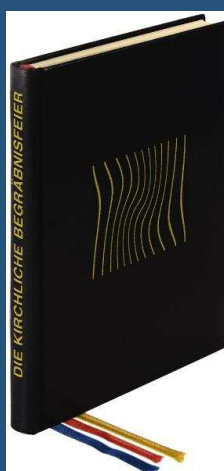


- Verweigerung von Exequien und kirchlichem Begräbnis (cc. 1184-1185):
 - 1° offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern;
 - 2° denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben;
 - 3° anderen öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

**c) Das deutschsprachige Rituale
„Die Begräbnisfeier“ (1973)**



**d) Das deutschspr. Rituale „Die
kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)**



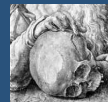
d) Das deutschspr. Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)



„drei Stationen“:

1. Ausgangspunkt
(Trauerhaus, Friedhofseingang,
Friedhofskapelle oder Trauerhalle)
2. in der Kirche
3. am Grab

d) Das deutschspr. Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)



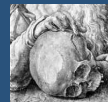
- Einsenken in das Grab
- Besprengung des Sarges mit Weihwasser
- Inzensierung des Sarges mit Weihrauch
- Werfen von Erde auf den Sarg
- Bezeichnung des Grabes mit dem Kreuz,
indem das Kreuz in die Erde gesteckt wird
oder durch das Kreuzzeichen über das Grab

d) Das deutschspr. Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)



- Ritus für die Verabschiedung vor einer Einäscherung sowie eine Feier der Urnenbeisetzung
- „Wir nehmen Abschied von unserer Schwester / unserem Bruder N. und übergeben (nun) ihren / seinen Leichnam dem Feuer. Uns tröstet die christliche Hoffnung, dass ihr / sein Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird.“

4. Moderne Bestattungsformen



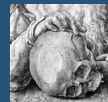
- a) Erdbestattung
- b) Feuerbestattung
- c) Urnenbestattung
- d) Seebestattung

und viele weitere ...

a) Erdbestattung



b) Feuerbestattung



c) Urnengrab



Urnengrab auf einem römischen Friedhof

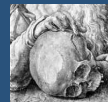
d) Seebestattung



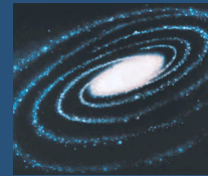
**e) Luftbestattung,
Ballonbestattung, Flugbestattung**



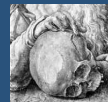
f) als Feuerwerk verglühen



g) Weltraumbestattung



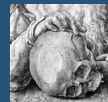
h) Asche an individuellen Orten verstreuen



i) Waldbestattung bzw. Baumbestattung



j) Memorial reef



k) Urne zu Hause aufstellen



l) Verarbeitete Totenasche als Dekoration für die Wohnung



Erinnerungsbehälter Silber

Bestell-Nr. 116 K

Kerzenhalter aus Silber

Höhe 14 cm

ERKENNEN SIE HIER ERNEUERUNG

Muster 01

Größen u. Fassungsvermögen

Länge	Höhe	cm	Liter
12	10	0,5	
16	12	0,8	
19	14	1,0	
22	16	1,2	
26	19	2,8	
37	28	6,0	

Bestell-Nr.

001-30
002-30
003-30
004-30
005-30
006-30

Pyramide - SE Schwarz

m) Diamantbestattung



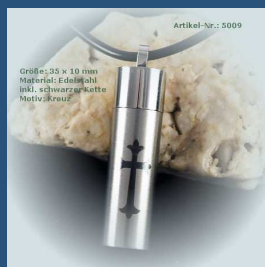
n) In einem Amulett ruhen



Artikel-Nr.: 5001

Größe: 30 x 7 mm

Material:
Edelstahl in Goldton mit Zirkon



Artikel-Nr.: 5009

Größe: 35 x 10 mm
Material: Edelstahl
inkl. schwarze Kette
Motiv: Kreuz

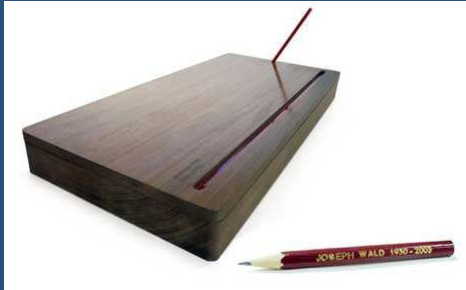


Größe: 40 x 8 mm

Material:
Edelstahl in Silberton
mit schwarzem Rand

Artikel-Nr.: 5003

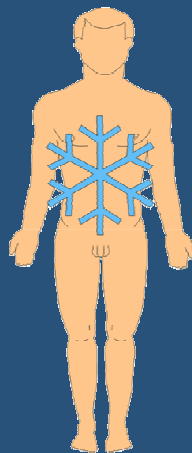
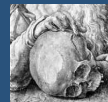
o) Recycling als Bleistift



Nadine Jarvis



p) Kryonik – Hoffnung auf ein ird. Weiterleben in der Zukunft



q) Körperspende an ein anatomisches Institut



<p>Ruhr-Universität Bochum</p> <p>Spenderausweis</p> <p>Nach meinem Ableben stelle ich meinen Körper der RUB für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung. Von meinem Tode bitte ich schnellstens dem Bestattungsdienst Langbehn (Tel. 0234 - 64800) oder dem Institut für Anatomie der RUB (Tel. 0234 - 3223969 oder 3225496) Kenntnis zu geben.</p> <p>Muster (Unterschrift)</p>	<p>Ruhr-Universität Bochum Medizinische Fakultät Institut für Anatomie - Prosektur</p> <p>Frau/Herr Mustermann</p> <p>Gabriele</p> <p>geb. am: 24.12.1920</p> <p>bestätigt: _____</p> <p>(Dr. H.J. Jacob, ADR, Prosektor)</p>
--	--

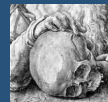
r) Körperspende zur Plastination



r) Körperspende zur Plastination



5. Zusammenfassung



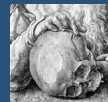
- a) Religiös denkende Menschen behandeln den Leichnam pietätvoll, ganz gleich, welche Jenseitsvorstellungen damit verbunden sind.
- b) Diese Pietät gegenüber dem Leichnam oder der Asche eines Verstorbenen ist bei uns in Deutschland strafrechtlich geschützt.

5. Zusammenfassung



c) Östliche Religionen (Buddhismus, Hinduismus) praktizieren als Bestattung die Leichenverbrennung, um der Seele des Verstorbenen den Weg zu den Göttern oder zur Wiedergeburt zu eröffnen.

5. Zusammenfassung



d) Im Islam, Judentum und Christentum wurde traditionell die Feuerbestattung abgelehnt, da sie symbolisch konträr zum Auferstehungsglauben steht.

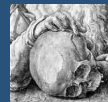
Die normale jüdische, islamische und christliche Bestattung ist die Erd-Bestattung, die Beerdigung.

5. Zusammenfassung



- e) Die Erdbestattung im Christentum leitet sich aus dem Begräbnis Christi her und von der Vorstellung, dass der Leichnam des Menschen wie ein Weizenkorn in die Erde gelegt wird, um dann in einem verherrlichten Leib am Jüngsten Tag auferweckt zu werden (bzw. als Verdammter mit seinem Leib wieder vereint zu werden).

5. Zusammenfassung



- f) Nach christlichem Dogma gehört die „Auferstehung des Fleisches“, also die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib, zum Glaubensgut.
- g) Die Feier der Bestattung des lateinischen Katholiken ist im kirchlichen Gesetzbuch CIC von 1983 sowie in der liturgischen Gesetzgebung („Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009) klar geregelt.

5. Zusammenfassung



h) Die Erdbestattung ist nach wie vor die aus christlichem Glauben favorisierte Bestattungsform – die Feuerbestattung ist aber nun erlaubt, sofern sie nicht aus Gründen gewählt worden ist, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.

5. Zusammenfassung



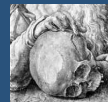
- i) Es empfiehlt sich, die Bestattung in der Form der drei Stationen zu halten:
- Abholung und Prozession mit dem Leichnam in die Kirche
 - Messfeier in Anwesenheit des Leichnams
 - Begräbnis auf dem Friedhof.

5. Zusammenfassung



j) Die zahlreichen modernen Formen der Bestattung (von der Seebestattung über die Friedwaldbestattung bis zur Weltraumbestattung) entsprechen nur bedingt oder überhaupt nicht dem christlichen Glaubensempfinden, sondern präferieren eine pantheistische Vorstellung und sind teilweise sogar pietätlos gegenüber den Verstorbenen („Bleistiftbestattung“). Sie sollten daher von Christen nicht gewählt werden.

5. Zusammenfassung



k) Die Plastination und Ausstellung von enthäuteten und präparierten Leichen widerspricht der Würde des Menschen, stellt eine Störung der Totenruhe dar und missbraucht den menschlichen Leib als Ausstellungs- und Kunstobjekt. Damit sind die Grenzen des pietätvollen Umgangs mit den Verstorbenen eindeutig überschritten.

5. Zusammenfassung



- 1) Ein christlicher Toter gehört, nachdem er in die Kirche getragen wurde, wo für sein Seelenheil das heilige Messopfer dargebracht wurde, unter kirchlicher Mitwirkung in ein Erdgrab bestattet. Dort möge sein Leib, der in der Taufe ein Tempel des Heiligen Geistes geworden ist, ruhen bis zum Jüngsten Tag, an dem die Posaune erschallen wird, und alle Leichname mit ihren Seelen wiedervereint aus den Gräbern auferstehen und vor das Jüngste Gericht Christi treten werden.

Wohin mit den Toten?

Bestattungsformen
in Geschichte und Gegenwart

Dr. Peter C. Düren

